

Deputation in ihrer Gesamtheit aufgestellt hat. Ich meinerseits habe nun freilich hier nicht viel mit zusammengetragen, werde mir also auch keine große Mühe geben, das Zusammengetragene zu schützen. Am allermeisten habe ich noch zu dem Acteninspector beigetragen. Allein wenn das Ganze über Bord geworfen werden soll, so bin ich recht gern geneigt, auch den Acteninspector mit über Bord werfen zu lassen, obschon — ich kann es nicht leugnen — dieser Beamte mir nicht so ganz nutzlos erschienen ist, als er im Laufe der Discussion hat dargestellt werden wollen. Es ist das auch ein Erfahrungssatz, den aber freilich die meisten von den Widersachern des Acteninspectors noch nicht kennen können. Indes auch er kann, wie schon gesagt, wenn alles Andere fällt, mit fallen, und ich werde ihn nicht halten. Die Deputation ist aber, wenn sie hierbei die Erfahrungen von den frühern Landtagen benutzt hat, in Bezug auf ihre Vorschläge wohl einigermaßen gerechtfertigt. Wenn man sagt, daß es bei dem gegenwärtigen Landtage gut gehe, ohne daß man die Vorschläge der Deputation anwende, so will ich das nicht in Abrede stellen; es folgt aber daraus noch nicht, daß es bei künftigen Landtagen auch so gehen werde. Wenn ich indes meinerseits nochmals erkläre, daß ich es nicht sehr beklage, wenn in dem vorliegenden Falle das Deputationsgutachten nicht angenommen wird, und der Regierungsentwurf mehr Beifall findet, so muß ich doch noch auf einen Punkt aufmerksam machen, den die Deputation mit vorgeschlagen hat; es ist der: daß alle Gratificationen und Tagegelder wegfallen und künftig bestimmte Gehalte ausgesetzt werden sollen. Das scheint im Regierungsentwurfe nicht so bestimmt zu liegen, und verdient doch einige Beachtung mehr, als es gefunden hat. Wenn namentlich diejenigen, die bei dem vorliegenden Punkte Ersparnisse machen wollen, die frühern Rechnungen einsehen wollten, so würden sie finden, daß das, was die Deputation vorschlägt, gerade in ihrem Sinne ist. Denn es waren oft sehr theure Leute, die wir früher gehabt haben. Wenn aber der Regierungsentwurf ohne weiteres angenommen wird, werden vielleicht wieder nicht bestimmte Gehalte, sondern nur Remunerationen ausgesetzt werden, und dann die Sache wieder theurer, als die Regierung vielleicht gedacht hat. Indes ich will diesen Punkt nicht weiter bevortworten. Will ihn die Kammer nicht haben, so mag sie ihn, mag sie das Ganze ablehnen, aber die Deputation ist wegen ihrer Vorschläge gewiß vollständig gerechtfertigt.

Königl. Commissar D. Günther: Eines Antrags hierüber an die Regierung wird es nicht bedürfen, wenn die Vorlage der Regierung angenommen wird, weil darin ausdrücklich steht, daß die Bestimmung der zu gewährenden Gehalte von dem Directorium der betreffenden Kammer erfolgen soll. Es liegt also ganz in der Hand des Directoriums, die Gehalte mit Wegfall von Gratificationen zu bestimmen.

Präsident Braun: Die Deputation hat hier mehrere Vorschläge gemacht, und beantragt, daß die Kammer diese Vorschläge annehmen möge. Ich werde dieselben einzeln zur Abstimmung bringen.

1) beantragt die Deputation: „Das Canzleipersonal wird nicht mehr von den Directorien aus den dazu eben vorhandenen Subjecten angenommen, sondern bei dem jedesmaligen Beginn eines Landtags von der Regierung gestellt.“ Ich frage die Kammer: ob sie hierzu ihre Zustimmung ertheilt? — Dies wird durch ein und fünfzig verneinende Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Ferner hat die Deputation sub 2 beantragt: „Es besteht für jede Kammer in: a) einem Canzleiinspector mit der Qualification eines Actuars.“ Ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beistimmt? — Wird gegen sieben Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Ferner sub b.: „drei Registratoren, unter welchen zugleich einer sich befinden muß, der zu Rechnungs- und calculatorischen Arbeiten verwendet werden kann.“ Tritt die Kammer hierin der Deputation bei? — Dies wird gegen sechs- und zehn Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Ferner sub c.: „in der erforderlichen Anzahl von Copisten, wie solche das jedesmalige Bedürfnis an die Hand giebt.“ Stimmt die Kammer hierin der Deputation bei? — Dies wird gegen sechs Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Weiter hat die Deputation unter 3 beantragt: „Es versteht sich von selbst, daß es den Kammern und deren Directorien vorbehalten bleibt, wenn während der Landtage das Bedürfnis dazu hervortritt, eine Vermehrung dieses Personals zu beschließen und zu beantragen, so wie daß, wenn einer oder der andere der Angestellten dazu Anlaß giebt, dessen Entlassung und Ersetzung durch ein anderes geeignetes Subject auf den Antrag der Kammern oder Directorien zu erfolgen hat.“

Referent Abg. Todt: Ich glaube, das wird sich durch den abgeworfenen Punkt 1 erledigt haben.

Präsident Braun: Im Ganzen scheint mir der Antrag sich nicht erledigt zu haben. Will aber die Deputation diesen Antrag fallen lassen, so ist es etwas Anderes.

Referent Abg. Todt: Ich habe ihn für erledigt angesehen; es ist mir aber auch gleich, wenn er besonders abgeworfen wird.

Präsident Braun: Sind die übrigen Deputationsmitglieder auch der Ansicht des Herrn Referenten?

(Die Deputationsmitglieder erklären sich damit einverstanden.)

Präsident Braun: Ich brauche also keine Frage darauf zu stellen. — Punkt 4 lautet: „Die Remuneration des Canzleipersonals erfolgt durch das betreffende Ministerium dergestalt, daß es für dasselbe bei einem jeden Landtage festbestimmte Gehalte aussetzt und diese so einrichtet, daß die zeitherigen Gratificationen gänzlich in Wegfall kommen. Den Directorien bleibt vorbehalten, nach Befinden auf eine Erhöhung oder Verminderung der einzelnen Gehaltsätze anzutragen.“ Es fragt sich, ob nicht auch dieser Punkt für erledigt anzusehen ist, nachdem Punkt 1